

VORENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG DES FNP 2030
FÜR DIE
BEBAUUNGSPLÄNE „SOLARPARK ERFELD“
UND „SOLARPARK GERICHTSTETTEN II“
IM PARALLELVVERFAHREN

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn
Neckar- Odenwald- Kreis

Stand: 27. September 2022

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan | 3 |
| 1.2 | Planwerk und Plangrundlage | 3 |
| 1.3 | Verfahrensvermerke | 4 |
| 2 | Planungsvorgaben | 5 |
| 2.1 | Regionalplan | 5 |
| 2.2 | Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz | 6 |
| 2.3 | Erschließung | 6 |
| 3 | Darstellungen | 7 |
| 3.1 | Sonderbaufläche `Solarpark Erfeld` | 7 |
| 3.2 | Sonderbaufläche `Solarpark Gerichtstetten II` | 8 |
| 4 | Umweltbericht | 9 |

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn sind zwei beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne war die Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030 noch nicht abgeschlossen, so dass der damals wirksame FNP 2015 im Parallelverfahren geändert werden sollte. Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des FNP 2015 für die beiden Planbereiche erfolgte am 03.02.2022. Zwischenzeitlich wurde der FNP 2030 am 05.07.2022 rechtskräftig und ist daher im Parallelverfahren zu beachten.

Die Vorhaben entsprechen den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.3 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den GVV am: 03.02.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: bis:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom:

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom:

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den GVV am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

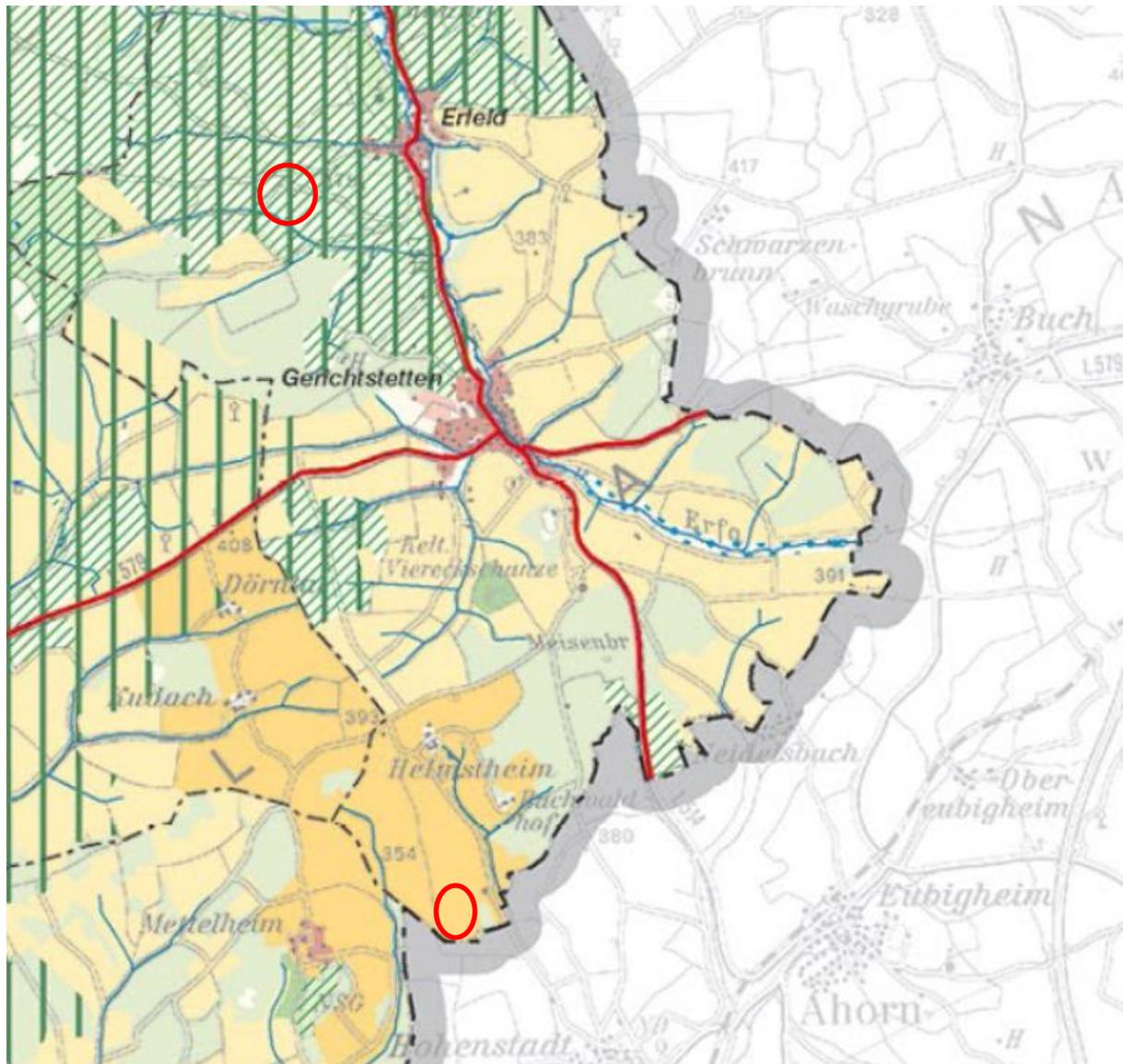


Abbildung 1: Raumnutzungskarte Ost (Verband Region Rhein-Neckar 2014)

Während beim geplanten Solarpark südwestlich von Erfeld aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft die regionalplanerischen Belange „Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ berührt werden, handelt es sich beim Plangebiet südlich von Gerichtstetten aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft um den Belang „Land- und Forstwirtschaft“.

Beide Plangebiete befinden sich zudem innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Der Funktion des Regionalen Grünzugs südlich von Erfeld droht keine Minderung infolge der Umsetzung eines Solarparks, da die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung gerade durch maßgeschneiderte grünordnerische Festsetzungen

erhalten bleiben. Die Umwandlung der intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in eine extensive Grünfläche unter den Modulen schafft zusammen mit den umfangreichen randlichen Pflanzgebotsflächen (Hecken, Schmetterlings- und Wildbienensäume und gewässerbegleitende Hochstaudenflur) weitere Lebensraumstrukturen für heimische Tier- und Pflanzenarten und leistet einen Beitrag zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems, so dass kein Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben bezüglich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege besteht. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt.

Ausnahmsweise kann innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft eine Inanspruchnahme von Flächen erfolgen, dies gilt jedoch ausschließlich für technische Infrastrukturen, Verkehrs- und Windenergieanlagen. Da bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin vom Landwirtschaftsamt angemerkt wurde, dass es sich beim Plangebiet um eine Grenzfläche mit einer Ackerzahl zwischen 24 und 35 handle und aus Sicht des Landwirtschaftsamts keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden, kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar zu dem Ergebnis, von einem Zielabweichungsverfahren für das Vorranggebiet für die Landwirtschaft abzusehen.

Von beiden Vorhaben sind bei der Einbindung in die Landschaft mittels einer randlichen Eingrünung keine negativen Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion der jeweiligen Landschaftsbereiche zu befürchten

2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz

Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

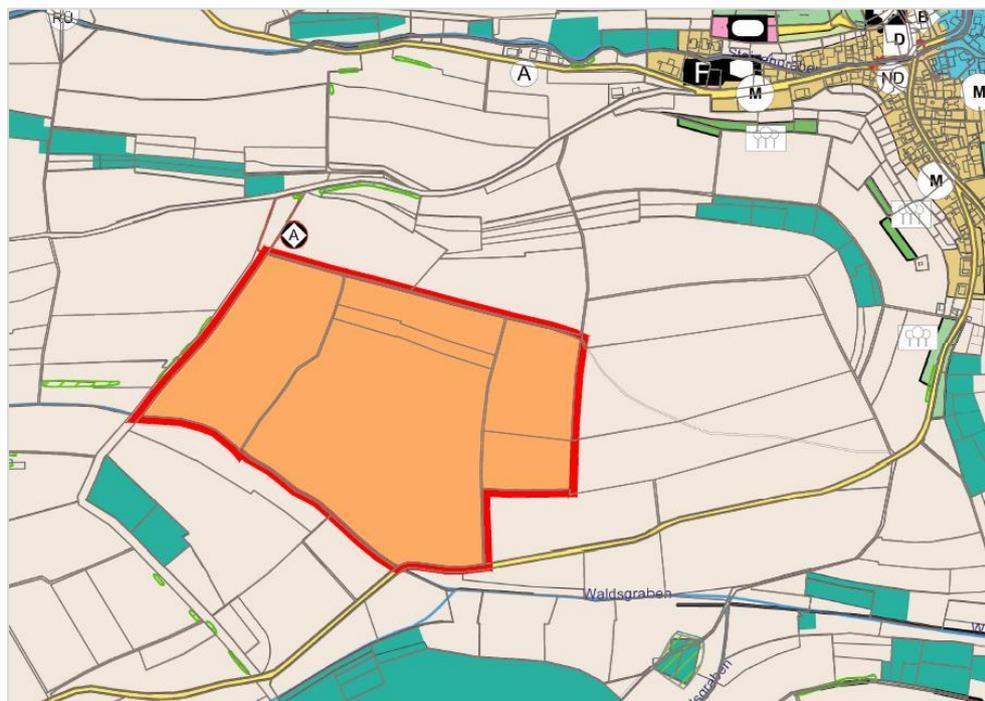
Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der Plangebiete sind als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich in beiden Fällen nicht um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Fotovoltaik-Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Dies kann bei beiden Plangebieten über das vorhandene Wegenetz erfolgen.

3 Darstellungen

3.1 Sonderbaufläche `Solarpark Erfeld`



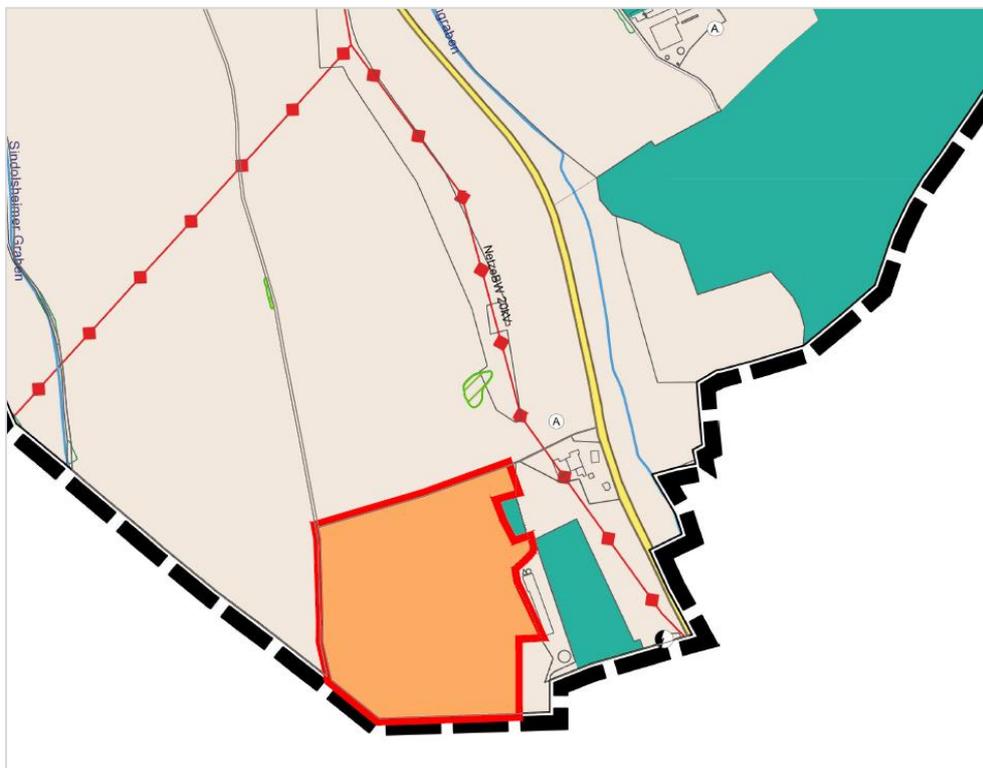
Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 GVV Hardheim- Walldürn

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt südwestlich der Ortslage von Erfeld. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch das Umfeld des Plangebietes ist von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Am südlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft die `Waldsklinge`.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz angefertigt. Von der Planung resultieren Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

3.2 Sonderbaufläche `Solarpark Gerichtstetten II`



Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 GVV Hardheim- Walldürn

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt südlich der Ortslage von Gerichtstetten sowie nordwestlich des Ortsteils Hohenstadt der Gemeinde Ahorn im Gewann „Hirschländers Höhe“ im Anschluss an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Fläche des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, das Umfeld des geplanten Solarparks wird ebenfalls land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz angefertigt. Von der Planung resultieren Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4 Umweltbericht

Beide Flächen bestehen hauptsächlich aus Ackerflächen, die in extensive Grünflächen umgewandelt werden. Beim Bau von Nebenanlagen und Wegen gehen die Bodenfunktion kleinflächig ganz oder teilweise verloren. Der Großteil der Flächen wird mit Solarmodulen überstellt für die Dauer der Anlagenutzung werden die Böden darunter weniger intensiv bewirtschaftet.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt sowie das Klima werden als unerheblich eingestuft.

Durch die Errichtung der Anlagen wird das Landschaftsbild im entsprechenden Bereich verändert, diese Eingriffe werden durch die randlichen Pflanzgebotsflächen am jeweiligen Anlagenstandort abgemildert.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland sowie durch die Einsaat und Bepflanzung der Randbereiche ausgeglichen werden.

Zur Verbesserung der Durchquerbarkeit des Gebiets für Wildtiere wird ein Bodenabstand zwischen Zaun und Geländekante festgesetzt.

Für Details wird auf den Umweltbericht vom Ingenieurbüro für Umweltplanung- Wagner + Simon Ingenieure GmbH (Stand 27.09.2022) verwiesen.

Walldürn, den

Verbandsvorsitzender Günther